

Firma
SC Johnson GmbH
Josef Schwer Gasse 9
5020 Salzburg
(Österreich)

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.151.285

Wien, 27. Februar 2023

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „*Raid Fliegen-Köder*“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

B e s c h e i d

Aufgrund des von der Firma SC Johnson GmbH, Josef Schwer Gasse 9, 5020 Salzburg, (Österreich) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 26. April 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-KQ039224-29 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2021-0.881.696 vom 16. Dezember 2021 iVm dem Bescheid GZ 2021.-0.810.568 vom 22. November 2021 und iVm dem Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 für das Biozidprodukt

Raid Fliegen-Köder

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Raid Fliegen-Köder

AT-0017091-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung 31. Oktober 2022 **wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2021-0.881.696 vom 16. Dezember 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der obgenannten Bescheide bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der Bescheide GZ. BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 und GZ. 2021.-0.810.568 sowie GZ. 2021-0.881.696 samt Anlagen bleiben unverändert.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Firma SC Johnson GmbH eingebrachten und am 28. Februar 2017 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0285-V/5/2017 vom 03. Juli 2017 für das Biozidprodukt „Raid Fliegen-Köder“ die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 und mit Bescheid 2021.-0.810.568 vom 22. November 2021 geändert, wobei die Zulassungsdauer bis 31. Oktober 2022 verlängert wurde. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2021-0.881.696 vom 16. Dezember 2021 berichtigt, wobei eine Gefahrenklasse bzw. Kategorie in Anlage 1, Punkt 3, gestrichen wurde.

Am 26. April 2018 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-KQ039224-29) in Österreich gestellt worden, der am 6. Juni 2018 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung wird nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der betroffene Mitgliedstaat Deutschland hat das Biozidprodukt bis 31. Oktober 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 23. Oktober 2023 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl